



15/SN-206/ME

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 2396-01/92

BUNDESGESETZENTWURF	
Nr.	72.-GE/19.92
Datum:	24. JULI 1992
Verteilt:	21. Juli 1992 Frö

Betrifft: Entwurf eines BG über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz - FrG);
Begutachtung - Stellungnahme

Schr. d. BMI vom 23. Juni 1992, GZ 76 201/4-1/7/92

Jr. Hög - Karau

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

22. Juli 1992

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Hög



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

ZI 2396-01/92

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Betrifft: Entwurf eines BG über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden (Fremdengesetz - FrG);
Begutachtung - Stellungnahme

Schr. d. BMI vom 23. Juni 1992, GZ 76 201/4-I/7/92

Zum § 16:

Hier darf auf die seinerzeitige Stellungnahme des RH zur do GZ 112 777/39-1/7/90, verwiesen werden, die wie folgt lautete:

"Zum § 2 Abs 3: Zweck dieser Bestimmung ist, den Behördenorganen Gelegenheit zu geben, sich über die Tatsache der Aufenthaltsberechtigung des Fremden Gewißheit zu verschaffen sowie insb die Echtheit der Dokumente zu überprüfen. Hierzu ist eine Aushändigung der Dokumente notwendig. Eine bloße Vorweispflicht reicht dazu nach Ansicht des RH nicht aus. Dies erscheint insofern einsichtig, als auch die Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (§ 102) eine Aushändigung der Kfz-Dokumente zur Überprüfung durch die Sicherheitsorgane vorsieht."

Zum § 17 Abs 2 Z 5 und § 18 Abs 2 Z 8:

Die Bekämpfung der Schwarzarbeit stellt für die österreichische Bevölkerung ein wesentliches gesellschaftliches Anliegen dar. Die Beschränkung auf Organe der (Landes-)Arbeitsämter scheint zu eng, um eine wirksame Bekämpfung der Schwarzarbeit zu erzielen. Es sollte auch die Feststellung durch Exekutivbeamte zB im Rahmen sonstiger fremdenpolizeilicher Kontrollen möglich sein.

RECHNUNGSHOF, ZI 2396-01/92

- 2 -

Zum Vorblatt-Punkt "Kosten":

Gemäß § 14 Abs 1 BHG ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz oder eine Verordnung von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, welche die in dieser Bestimmung geforderten Merkmale erfüllt.

Nach Ansicht des RH erfüllt die im Vorblatt zum ggstl Entwurf gegebene Information nicht die Anforderungen des § 14 Abs 1 BHG. Im Hinblick auf die von der Bundesregierung angestrebte Budgetkonsolidierung, zu deren Gelingen auch ganz wesentlich die Verminderung der Folgekosten von rechtsetzenden Maßnahmen beitragen kann, ist die Einhaltung der Bestimmungen des § 14 Abs 1 BHG unerlässlich.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und eine Ausfertigung dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform übermittelt.

22. Juli 1992

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wolk